

RS Vwgh 1990/11/26 89/15/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 lite;

BewG 1955 §3;

HGB §167 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 219;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/26 89/15/0049 2

Stammrechtssatz

Die Zurechnung von Anteilen am negativen Einheitswert des Betriebsvermögens einer KG an Kommanditisten mit negativem Kapitalanteil kommt nur so weit in Betracht, als sich der Kommanditist verpflichtet hat, über seine Einlage hinaus am Verlust der KG teilzunehmen. Wurde eine solche am Bewertungsstichtag bestehende Verpflichtung nicht begründet, kommt die Vorschrift des § 167 Abs 3 HGB zum Tragen, wonach der Kommanditist an dem Verlust nur bis zum Betrage seines Kapitalanteiles und seiner noch rückständigen Einlage teilnimmt. Daraus folgt, daß Kommanditisten über den genannten Betrag hinaus an den Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese die Aktiven übersteigen, kein Anteil zusteht, jene also dem Komplementär zuzurechnen sind (Hinweis E 27.5.1983, 82/17/0159, VwSlg 5790 F/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150087.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at